



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

24. Oktober 2024

Sitzung des Stadtrates am 30.10.2024

Antrag des Stadtrates Mario Kerzel (Fraktion Hauptsache Halle) zur Änderung der Geschäftsordnung

Vorlagen Nummer: VIII/2024/00371

TOP: 10.13

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Zu § 2 Einwohnerfragestunde:

Mit dem Änderungsvorschlag soll die Geschäftsordnungsbestimmung zu den zulässigen Fragegegenständen einer Einwohnerfragestunde auf den Gesetzeswortlaut „...in Angelegenheiten der Kommune...“ zurückgeführt werden. Aufgrund der fehlenden Begründung des Antrages ist die Intention des Antrages nicht klar.

Gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist den Einwohnerinnen und Einwohnern bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse die Möglichkeit einzuräumen, in Angelegenheiten der Kommune Fragen zu stellen. Von § 28 Abs. 2 S. 1 KVG LSA werden allerdings nur solche Fragen erfasst, die sich auf kommunale (örtliche) Angelegenheiten beziehen und in den Zuständigkeitsbereich der Vertretung oder des Hauptverwaltungsbeamten fallen. Mit der Wiedergabe des Gesetzeswortlautes an dieser Stelle ist also nicht unmittelbar eine Klarstellung verbunden.

Zu § 8 Anträge und Anfragen:

Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten der Vertretung. Durch Geschäftsordnungsregelungen dürfen z. B. dem Hauptverwaltungsbeamten keine neuen Verpflichtungen auferlegt oder dieser in seinen Rechten eingeschränkt werden (Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, § 51a, S. 248 zur insoweit identischen Rechtslage). Demzufolge kann mit der Geschäftsordnung keine Verpflichtung zur Art und Weise, wie und wann die Verwaltung Stellung zu Anträgen zu nehmen hat, geregelt werden. Dies wird aber mit der Ausweitung der Fristsetzung für die Verwaltung dahingehend, dass eine Stellungnahme zu den Anträgen bereits eine Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern des Stadtrates und den Fraktionen vorgelegt werden soll, vorgenommen.



Die beabsichtigte Ergänzung des § 8 Abs. 2 Geschäftsordnung zur Ausdehnung der Frist auch für Änderungsanträge und „Novellierung von Beschlusstexten“ ist zu unbestimmt und darüber hinaus ebenfalls rechtswidrig. Es ist schon nicht klar, was mit „Novellierung“ von Beschlusstexten und „Votum“ gemeint sein soll. Sowohl die Verwaltung als auch alle Antragstellenden können ihren Antrag, d.h. den Beschlusstext, jederzeit bis zur Abstimmung ändern. Dies mit einer Wochenfrist zu versehen, stellt einen Eingriff in das Antragsrecht dar. Anderenfalls wären die Verwaltung bzw. die Antragsteller gezwungen, eine Vertagung zu erwirken, weil noch eine Änderung vorgenommen werden soll, die jedoch nicht unter Einhaltung der Wochenfrist erfolgt ist bzw. erfolgen konnte. In diesem Fall wäre man nach dem Vorschlag des hier vorliegenden Antrags auf die „Gunst“ des Stadtrates angewiesen. Dies gilt auch für Änderungsanträge, die bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden können (§ 10 Abs. 7 Geschäftsordnung). Würde man dies nicht zulassen, führt das im Ergebnis praktisch zu einer Einschränkung des freien Mandats. Ohne die Möglichkeit, eine Änderung des Verhandlungsgegenstandes vor der Abstimmung in seinem Sinne zu erreichen, wäre der Mandatsträger von vornherein in seinem Abstimmungsverhalten beschränkt bzw. das Fehlen dieser Möglichkeit könnte Auswirkungen auf sein Abstimmungsverhalten haben. Dies ist in der Sache nicht zielführend.

Oberbürgermeister